

wie die unter die Unterparagraphen 23 b) und c) oben fallenden Schiffe zur Verfügung gestellt werden.

25. a) Die Mannschaften aller deutschen Handelsschiffe oder aller Handelsschiffe in deutschem Dienst oder unter deutscher Kontrolle müssen bis auf Anweisung der Vertreter der Alliierten bezüglich ihrer weiteren Verwendung an Bord verbleiben und von den deutschen Behörden unterhalten werden.

b) "Mit Ladungen an Bord irgendwelcher Schiffe muß gemäß den Anweisungen der Vertreter der Alliierten an die deutschen Behörden verfahren werden.

26. a) Handelsschiffe, einschließlich Fischerei- und andere Schiffe, der Vereinten Nationen (oder irgendeines anderen Landes, das die diplomatischen Beziehungen mit Deutschland abgebrochen hat), die sich in deutschen Händen befinden, wo immer sie auch sein mögen, müssen, den Vertretern der Alliierten ausgehändigt werden, gleichgültig, ob das Eigentumsrecht von einem Prisengericht oder anderweitig übertragen worden ist

— Alle solche Schiffe müssen den Vertretern der Alliierten zwecks der von ihnen angeordneten Weiterverfügung, in gutem und seefestem Zustande, in von ihnen zu bestimmenden Häfen und zu festgesetzten Zeitpunkten, ausgeliefert werden.

b) Die deutschen Behörden haben alle von den Vertretern der Alliierten angeordneten Schritte zu unternehmen!, um die (Übertragung des Eigentumsrechtes in bezug auf solche Schiffe zu bewirken oder zu sichern, gleichgültig, ob das Eigentumsrecht infolge eines Prisen* gerichtsverfahrens oder anderweitig übertragen worden ist. Sie haben die Aufhebung aller Arreste und die Einstellung aller Verfahren gegen solche Schiffe in den neutralen Häfen zu gewährleisten.

27. Die deutschen Behörden, haben allen Anordnungen der Vertreter der Alliierten zwecks Vernichtung, Abbau, Bergung, Flottmachung oder Hebung von Wracks, gestrandeten, verlassenen oder gesunkenen Schiffen Folge zu leisten, wo immer sich dieselben auch befinden mögen. Mit solchen geborgenen, flottgemachten oder gehobenen Schiffen muß laut Anweisungen der Vertreter

—J: der Alliierten verfahren werden.

28. Die deutschen Behörden haben die ganze deutsche Schifffahrt, alle Werften und Reparaturwerkstätten und alle Einrichtungen und Anlagen, die direkt oder indirekt damit in Verbindung stehen oder ihnen dienen, den Vertretern der Alliierten zur uneingeschränkten Verfügung auszuhändigen und die nötigen Arbeits- und Fachkräfte zu stellen. Die Anforderungen der Vertreter der Alliierten werden in Anweisungen niedergelegt werden, die von Zeit zu Zeit den deutschen Behörden mitgeteilt werden.

Abschnitt VIII

29. Die deutschen Behörden haben das gesamte deutsche Binnentransportsystem (Straßen, Eisenbahnen,

• Luft- und Wasserwege) und alle damit zusammenhängenden Materialien, Anlagen und Ausrüstungen sowie alle Reparatur-, Bau-, Aufrechterhaltungs- und Betriebseinrichtungen sowie die notwendigen Arbeitskräfte den Vertretern der Alliierten, im Einklang mit den von ihnen zu erteilenden Anweisungen, zur uneingeschränkten Verfügung zu stellen.

30. Die Herstellung in Deutschland und der Besitz, die Unterhaltung oder der Betrieb durch Deutsche von Flugzeugen aller Art, oder irgendwelcher Teile davon, sind verboten.

31. Die Ausübung aller deutschen Rechte in internationalen Transportkörperschaften oder Organisationen, und in Beziehung auf die Benutzung des Verkehrswesens und die Durchführung von Transporten in anderen Ländern, sowie die Verwendung in Deutschland von Transportmitteln anderer Länder, muß im Einklang mit den Bestimmungen der Vertreter der Alliierten gehandhabt werden.

32. Alle Mittel für die Erzeugung, Übermittlung und Verteilung von Strom, einschließlich aller Betriebe für, die Herstellung und Reparatur solcher Anlagen, müssen ■ unter die vollständige Kontrolle der Vertreter der Alliierten, für die von diesen zu bestimmenden Zwecke, gestellt werden.

Abschnitt IX

33. • Die deutschen Behörden müssen alle Verfügungen befolgen, die von den Vertretern der Alliierten für die Lenkung von Bevölkerungsverschiebungen und für die Reise- und Umsiedlungskontrolle einzelner Personen in Deutschland Ungeordnet werden.

34. Niemand darf ohne eine von den Vertretern der Alliierten oder unter ihrer Kontrolle ausgestellte Erlaubnis nach Deutschland einreisen oder Deutschland verlassen.

35. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen der Vertreter der Alliierten befolgen für die Rückführung in die Heimat von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und sich in Deutschland befinden oder durch Deutschland reisen und für die Rückgabe von deren Eigentum und Habe. Ebenso haben sie die Anweisungen der Vertreter der Alliierten zu befolgen hinsichtlich der Erleichterung von Bewegungen von Flüchtlingen und verschleppten Personen.

Abschnitt X

36. Die deutschen Behörden müssen alle Auskünfte geben und Dokumente aushändigen sowie die Anwesenheit aller Zeugen sicherstellen, die von den Vertretern der Alliierten -zum Gerichtsverfahren gegen folgende Personen benötigt werden:

a) Die von den Vertretern der Alliierten genannten Hauptführer der Nazis und alle Personen, die, als der Begehung, Anstiftung und Unterstützung von Kriegs- und ähnlichen Verbrechen verdächtig, von den Vertretern der Alliierten mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden; „

b) alle Staatsangehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, die der Übertretung irgendeines Gesetzes ihres Landes beschuldigt sind und von den Vertretern der Alliierten zu irgendeinem Zeitpunkte mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden; und müssen für diesen Zweck alle sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren.

37. Die deutschen Behörden haben alle Anordnungen zu befolgen, die von den Vertretern der Alliierten in bezug auf das Eigentum aller im den Unterparagraphen 36 a) und b) oben erwähnten Personen, z. B. dessen Beschlagnahme, Verwahrung oder Übergabe, gemacht werden.

■■■■ - Abschnitt XI

38. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) ist völlig und endgültig aufgelöst und wird als außerhalb des Gesetzes erklärt.